

130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (102 der Beilagen): Bundesgesetz über Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte und für Ansprüche aus der Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben (Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz).

Das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, hat bestimmt, daß für die verstaatlichten Vermögenswerte eine angemessene Entschädigung zu leisten ist, worüber ein besonderes Bundesgesetz nähere Vorschriften treffen werde. Das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 189, hat unter anderem die Entschädigung für Anteilsrechte an verstaatlichten Kapitalgesellschaften festgesetzt, soweit dies bei den Verhältnissen möglich gewesen ist, die vor dem Staatsvertrag bestanden haben. In der Folge ist durch die Durchführungsgesetze zum Staatsvertrag sowie durch den Vermögensvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 119/1958) auch die Frage der Anspruchsberechtigung verschiedener Personenkreise, die bei Erlassung des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes von einer Entschädigung noch ausgenommen waren, so weitgehend geklärt worden, daß eine einheitliche gesetzliche Regelung der bisher noch in Schwebeliege gebliebenen Verstaatlichungs-Entschädigungsmaterie nunmehr durchführbar ist.

Der vorliegende Regierungsentwurf des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes sieht im Ersten Abschnitt vor, daß die Entschädigung für die restlichen Gruppen von Anteilsrechten an im Jahre 1946 verstaatlichten Kapitalgesellschaften — mit Ausnahme von solchen der verstaatlichten Mineralölwirtschaft — durch gesetzliche Festsetzung der Entschädigungshöhe im wesentlichen nach der gleichen Methode geregelt wird, die sich beim Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz bewährt hat. Entsprechend der größeren Verschiedenartigkeit der Gruppen von Verstaatlichungsfällen war jedoch nunmehr eine stärkere Differenzierung erforderlich, und zwar in drei Gruppen mit dem

$2^{3/4}$ -, $2^{1/8}$ - beziehungsweise $1^{1/2}$ fachen des Aktienennwertes zuzüglich 52% Zinsen ab Verstaatlichung bis zum 31. Dezember 1959.

Bezüglich der Entschädigung für die in einer besonderen Anlage des Gesetzentwurfes verzeichneten vier Unternehmungen und Betriebe, deren Vermögen nicht in Aktien oder GmbH-Anteile zerlegt war, ist im Zweiten Abschnitt die einvernehmliche Regelung der Entschädigung durch Vereinbarung der Bundesregierung mit den Entschädigungsberechtigten vorgesehen. Der gleiche Vorgang soll — gegebenenfalls unter beratender Mitwirkung der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft — in den die verstaatlichte Erdölwirtschaft betreffenden Verstaatlichungs-Entschädigungsfällen nach Maßgabe der eintretenden Verhandlungs- und Vergleichsreife eingehalten werden. Die damit befolgte Methode der schrittweisen Ordnung eines verhältnismäßig nicht erheblichen, jedoch sehr verschiedengestaltigen Restkomplexes ist mit Erfolg schon im Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (§ 14 Abs. 1) angewandt worden, um hiedurch „eine später etwa noch erforderliche gesetzliche Regelung für die offen gebliebenen Entschädigungsfälle weitgehend zu erleichtern“.

Inhaltlich und textlich ist die Regierungsvorlage zum Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz in weitestgehender Übereinstimmung mit den analogen Bestimmungen des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes abgefaßt.

Die Leitgedanken des Gesetzentwurfes sind:

Erfüllung des im Verstaatlichungsgesetz vom Jahre 1946 verankerten Grundsatzes der Angemessenheit unter Beobachtung eines möglichst einfachen und kostensparenden Verfahrens sowie Sicherstellung einer möglichst raschen Leistung;

Verbindung des Entschädigungsverfahrens mit dem Wertpapierbereinigungsverfahren, soweit es sich um Anteilsrechte handelt, die in Wertpapieren verkörpert sind;

2

Zusammenfassung gleichwertiger Verstaatlichungsfälle in Gruppen gleicher Art und, soweit dies möglich ist, Festsetzung der angemessenen Entschädigungshöhe unmittelbar durch das Gesetz;

Zugrundelegung des Wertes im Herbst 1946 als Verkehrswert unter Berücksichtigung der im Verstaatlichungszeitpunkt gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Geldwertänderung ab 1946 in der gleichen Weise wie beim Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz;

gesonderte Ausweisung der 4%igen jährlichen Verzugszinsen für die Zeit von der Verstaatlichung bis zur Leistung;

Leistung der Entschädigung wieder vorwiegend mit 4%igen, mittelfristigen und zu Abgabentrichtungen verwendbaren Bundesschuldverschreibungen, die mündelsicher sind;

Vermeidung unangemessener steuerlicher Abschöpfung von Einkunfts- und Vermögensvermehrungen, die nicht tatsächliche Wertvermehrungen darstellen, sondern nur äußerlich im Zahlenbild in Erscheinung treten.

Der Ausschuß hat sich im Zuge seiner Beratungen auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Dr. Broda und Genossen veranlaßt gesehen, als Verfassungsbestimmung die authentische Auslegung des Gesetzgebers der §§ 3 und 10 Abs. 1 bis 3 des

Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes sowie des § 2 des zur Beratung stehenden Bundesgesetzes aufzunehmen, wonach die erwähnten Bestimmungen dem Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 und dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, entsprechen.

Weiters hat der Ausschuß auf Grund des Antrages der Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Broda und Genossen beschlossen, den § 7 Abs. 2 der Regierungsvorlage durch Einschaltung der Worte „§ 6 Abs. 3 letzter Satz“ zu ergänzen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1959 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Hofeneder, die Abgeordneten Doktor Broda und Dr. Hetzenauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz beteiligten, mit den erwähnten Abänderungen angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (102 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 11. Dezember 1959

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Aigner
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 102 der Beilagen

1. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 1 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a und c, § 6 Abs. 3 letzter Satz sowie die Bestimmungen über die Anspruchsanmeldung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.“

2. Nach dem VIERTEN ABSCHNITT ist ein neuer FÜNFTER ABSCHNITT mit folgendem Wortlaut einzuschalten:

„FÜNFTER ABSCHNITT.

Authentische Auslegung.

§ 12. (Verfassungsbestimmung.) § 3 und § 10 Abs. 1 bis 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschä-

digungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, sowie § 2, des vorliegenden Bundesgesetzes entsprechen dem Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 und dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142.“

Der bisherige FÜNFTER ABSCHNITT der Regierungsvorlage hat demnach SECHSTER ABSCHNITT zu lauten.

Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung § 13.